

Verkaufs- und Lieferbedingungen:

Stand: 16.07.2003

I. ALLGEMEINES:

1) Wir liefern und arbeiten ausschließlich zu diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Der Besteller erkennt sie durch Eingehung der Geschäftsverbindungen für den vorliegenden und alle zukünftigen Verträge und Geschäfte (Kauf-, Werk-, Reparatur- und sonstige Verträge etc.) als für ihn verbindlich an. Er verzichtet auf die Geltung evtl. eigener Einkaufs- und Geschäftsbedingungen. Diese werden auch nicht durch unser Schweigen, unsere Lieferung oder Auftragsausführung, sondern nur durch ausdrückliche schriftliche Anerkennung für das jeweilige Geschäft Vertragsinhalt.

2) Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch, wenn der Besteller kein Kaufmann ist.

3) Abbildungen und Skizzen sowie Maße und Gewichte gelten als annähernd und sind unverbindlich.

4) Der Verkauf erfolgt mangels besonderer anderweitiger schriftlicher Vereinbarung nur für den Inlandverbleib der Ware.

Jede Abtretung unserer Verpflichtung(en) bedarf unserer Zustimmung.

Die von uns gelieferte Ware darf Konkurrenzfirmen nicht verkauft und überlassen werden oder zu Nachahmungszwecken verwandt, verkauft oder sonst wie zu diesen Zwecken abgegeben werden. Für jeden unzulässigen Auslandsverkauf unserer Ware zahlt der Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe des Kaufpreises. Für jeden sonstigen Fall der Zuwiderhandlung gegen die Vereinbarungen unter I. Ziffer 4 zahlt der Besteller eine Vertragsstrafe von 300,-EUR. im Einzelfall.

Für Kaufabschlüsse mit Auslandsbeziehungen und sämtliche sich daraus ergebenden gegenseitigen Rechte und Pflichten ist ausschließlich deutsches Recht, dem sich der ausländische Besteller hiermit unterwirft, nach Maßgabe dieser Verkaufs- und Lieferungsbedingungen maßgebend.

II. ANGEBOT:

Unsere Angebote erfolgen freibleibend und verpflichten uns nicht zur Auftragsannahme.

III. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG:

An seinen Auftrag ist der Besteller 15 Tage gebunden. Ein -Vertrag kommt erst zustande durch die Absendung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Ausschließlich hieraus ergibt sich der Inhalt des Vertrages. Zusätze und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Mündliche Nebenabreden haben keine Geltung. Geschäfte und sonstige Abmachungen, welche telegrafisch oder am Fernsprecher zustande kommen oder durch unsere Vertreter oder durch Angestellte vermittelt werden, sind erst dann für uns verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

IV. LIEFERUNG:

1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich von uns garantiert ist, übernehmen wir — auch ab Lager — keine Verpflichtung auf Innehaltung von Lieferfristen und -terminen.

2) Die Lieferzeitangaben sind in jedem Fall unverbindlich. Ist eine Lieferfrist ausdrücklich schriftlich garantiert, dann beginnt diese mit dem Abschluss des Vertrages.

3) Bei nicht rechtzeitiger Erfüllung der Vertragsverpflichtungen des Bestellers verlängert sich die Lieferfrist angemessen.

4) Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren Umständen gehindert werden, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten - gleichviel, ob in unserem Werk oder bei unseren Untertierlieferanten eingetreten - z.B. Betriebsstörungen, Ausschuss werden, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe -, so verlängert sich, wenn die Lieferung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die o.a. Umstände die Lieferung unmöglich, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Dies gilt sinngemäß im Falle von Streik und Aussperrung.

5) Verlängert sich in den oben genannten Fällen die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadensersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Bestellers.

6) Eine nachweislich durch uns verschuldete Überschreitung garantierter Lieferfristen so wie ein aus einem anderen Grund gegebener evtl. Lieferverzug berechtigen den Besteller lediglich, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen.

7) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder dem Besteller mitgeteilt ist, dass der Liefergegenstand fertiggestellt bzw. versandbereit ist.

8) Wir sind berechtigt, für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit in der Ausführung unserer Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind für jeden Fall der Unmöglichkeit unserer Lieferung ausgeschlossen.

9) Zu Teillieferungen sind wir berechtigt. Jede Teillieferung ist als selbständiges Geschäft zu betrachten.

V. VERSAND UND GEFAHRENÜBERGANG:

Die Ware reist stets, auch bei frachtfreier Lieferung, auf Gefahr des Empfängers, und wenn nicht bestimmte Weisungen über den Versand gegeben sind, nach bestem Ermessen ohne irgendwelche Verpflichtung für billigste Verfrachtung.

Wenn Ware unmittelbar an Dritte oder nach dem Ausland versandt wird, so hat die Abnahme hier zu erfolgen, geschieht dieses nicht, so gilt die Ware mit dem Versand ab hier als bedingungsgemäß geliefert.

Eine Transportversicherung wird nur auf schriftliche Aufforderung und auf Kosten des Bestellers vorgenommen.

Transportschäden sind unter Beifügung einer Schadensbestätigung des Transportunternehmens schnellstens (vgl. § 377 HGB) zu melden. Das beschädigte Gut ist zu unserer Verfügung zu halten. Für Transportschäden oder -Verluste, die auf einem Verschulden unserer Arbeitnehmer oder Erfüllungshilfen - mit Ausnahme unserer leitenden Angestellten - beruhen, haften wir nicht. In jedem Falle beschränkt sich unsere Ersatzpflicht auf eine Abtretung unserer Ansprüche gegen den Transportunternehmer (z.B. Bundesbahnspediteur etc.) oder auf eine Instandsetzung der beschädigten Ware, falls dieses nach unserer Auffassung möglich und nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist.

VI. PREISE:

Unsere Preise sind freibleibend, soweit nicht ein Festpreis ausdrücklich vereinbart ist.

Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk, einschließlich Versand- und Verpackungskosten.

Zölle, Steuern oder sonstige auf der Ware ruhenden öffentlichen Abgaben.

In jedem Fall bilden die bei Vertragsabschluss geltenden Löhne, Kohlen- und Strompreise, Betriebsunkosten, Frachtsätze, Steuern und sonstigen Abgaben die Grundlage des Vertrages. Bis zur Durchführung des Vertrages eintretende Erhöhung der vorerwähnten Kosten, insbesondere auch die Einführung neuer öffentlicher Abgaben oder die Erhöhung bereits bestehender Abgaben berechtigen zur entsprechenden Erhöhung des Verkaufspreises.

Bestandungen der Rechnungen haben schriftlich und spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Aushändigung zu erfolgen.

VII. ZAHLUNGEN:

1) Der Kaufpreis ist mangels besonderer Vereinbarung spätestens am 30. Tage nach der Rechnungsstellung unabhängig vom Eingang der Ware oder etwaiger Mängelrügen sowie unter Ausschluss jeden Rechtes der Zurückbehaltung oder Aufrechnung in bar ohne Abzug zu zahlen.

Nach Fälligkeit werden Zinsen und Provisionen mindestens in Höhe des jeweiligen Satzes der Großbanken für Kontokorrentkredite berechnet. Unser Recht, Ersatz weiteren Verzugschadens zu fordern, bleibt unberührt.

2) Alle Zahlungen werden auf die älteste Forderung im Kontokorrentverhältnis verrechnet.

3) Über die Hereinnahme von Wechseln und Schecks entscheiden wir von Fall zu Fall. Sie erfolgen nur zahlungshalber und ohne Gewähr für Rechtzeitigkeit von Inkasso und Protest. Die Gutschrift erfolgt nur unter dem üblichen Vorbehalt. Für Wechsel berechnen wir in jedem Fall die banküblichen Diskont- und Einzugsspesen. Wechsel und Akzept sind grundsätzlich versteuert einzuzenden.

4) Wird ein Wechsel oder Scheck nicht rechtzeitig eingelöst, ein eingeräumtes Zahlungsziel überschritten, die Ware trotz schriftlicher Mahnung nicht abgenommen oder mindert sich die Kreditwürdigkeit des Bestellers erheblich, so sind wir berechtigt, sofortige Begleichung aller unserer Forderungen zu verlangen, entgegengenommene Wechsel zur Verfügung zu stellen und schon gelieferte Ware in angemessenem Umfang als Sicherungsgut zurückzunehmen. Soweit wir noch nicht geliefert haben, können wir die Lieferung von einer Vorauszahlung des Kaufpreises abhängig machen und nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Zahlungsnachfrist ohne besonderen Nachweis Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 30% des Kaufpreises als Entschädigung verlangen und über die noch nicht gelieferte Ware sofort freiändig verfügen.

5) Unser Recht, Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, wird durch vorstehende Vereinbarungen nicht berührt. Mindert sich die Kreditwürdigkeit des Akzeptanten oder des Ausstellers eines uns übergebenen Wechsel erheblich, so können wir die sofortige Bezahlung des Wechselbetrages vom Besteller verlangen.

VIII. EIGENTUMSVORBEHALT:

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Kunden über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeit uns gegenüber beglichen hat. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehalten Eigentum als Sicherung für unsere Saldo-Forderung. Die Bearbeitung oder Verarbeitung von uns gelieferter Ware erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne dass für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt uns der Kunde schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder an dem neuen Bestand ab und verwahrt diesen mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich für uns.

Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Ware nur in gewöhnlichem Geschäftsverkehr zu veräußern, er ist verpflichtet, seinen Abnehmern unseren Eigentumsvorbehalt aufzuzeigen.

Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm untersagt. Bestehende, bevorstehende oder vollzogene Beeinträchtigungen unserer Rechte, insbesondere Globalzessionen, Pfändungen usw. hat uns der Kunde zu offenbaren bzw. unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Bei Pfändungen hat er uns gleichzeitig eine Abschrift des Pfändungsprotokolls und eine eidesstattliche Versicherung zu übersenden, aus der hervorgeht, das unser Eigentumsvorbehalt an der gepfändeten Sache noch besteht. Veräußert der Kunde die von uns gelieferte Ware, so tritt er hiermit schon jetzt bis zur Tilgung aller unserer Forderungen die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten und Sicherheiten an uns ab. Übersteigt der Wert der uns übergebenen Abtretungen und Sicherheiten unsere Forderung insgesamt um mehr als 20%, so geben wir auf Verlangen des Kunden insoweit nach unserer Wahl entsprechende Sicherheiten frei.

Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung seinem Abnehmer bekanntzugeben und die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen. Auch sind wir berechtigt, den Abnehmer unseres Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen. Dies gilt als Widerruf der nachstehenden Einzugsermächtigung.

Der Kunde ist ermächtigt, die abgetretene Forderung für uns einzuziehen, jedoch nur solange als er seiner Zahlungspflicht uns gegenüber vertragsgemäß nachkommt. Die Ermächtigung des Kunden zum Einzug der Forderung kann durch uns widerrufen werden. Die eingezogenen Beträge hat der Kunde gesondert aufzubewahren und unverzüglich an uns abzuführen. Interventionskosten trägt der Kunde.

IX. GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIE:

1) Für Mängel der Lieferung und Ausführung von Arbeit, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

Wir haften nur für Mängel, die auf Fabrikations- oder Materialfehler beruhen (fehlerhafte Bauart, mangelhaftes Material, fehlerhafte Ausführung). Die Haftung besteht ferner nur für Mängel fabrikneuer, von uns hergestellter Gegenstände; werden zur Herstellung des Liefergegenstandes Teile verwendet, die wir nicht selbst hergestellt haben, so besteht für diese Teile des Liefergegenstandes eine Gewährleistung nur nach Maßgabe der Gewährleistungsbedingungen des bzw. der Lieferanten dieser Teile. Für Reparatur, Umbau und Ausbau gebrauchter Gegenstände wird jede Gewährleistung ausgeschlossen.

2) Der Besteller hat den Liefergegenstand bei Übernahme sofort auf etwaige Mängel sorgfältig zu untersuchen und dabei festgestellte Mängel sofort zu rügen; unterbleiben sofortige Untersuchung und sofortige Rüge oder eines von Beiden, so sind jegliche Garantieleistungen ausgeschlossen. Konnte trotz sofortiger Untersuchung ein später aufgetretener Mangel nicht entdeckt werden, so ist dieser Mangel sofort unter seiner Bezeichnung zu rügen.

Sämtliche Gewährleistungsansprüche sind nach Ablauf von 6 Monaten seit Übernahme des Liefergegenstandes ausgeschlossen. Diese Ansprüche erlöschen schon vorher, wenn eine Betriebsleistung von 1 000 Stunden vorliegt. Im übrigen verjährt der Anspruch aus Mängelrüge spätestens 1 Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

3) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel auf unsachgemäße Behandlung des gelieferten Gegenstandes oder auf Verstößen gegen unsere Betriebsvorschriften beruht; sie ist ferner ausgeschlossen, wenn Wartung und Pflege des Liefergegenstandes nicht ordnungsgemäß nach Maßgabe des Kundendienstcheckheftes erfolgt sind. Bei Vermeidung des Verlustes jeglicher Gewährleistungsansprüche sind uns spätestens gleichzeitig mit der Mängelrüge sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt ausgefüllten Belege aus dem Kundendienstcheckheft zu übermitteln. Unsere Gewährleistung entfällt ferner, wenn Änderungen oder Reparaturen an der Ware von anderer Seite vorgenommen wurden, oder wenn der Besteller unserer Aufforderung auf Rücksendung des schadhaften Gegenstandes nicht unverzüglich nachkommt oder uns nicht die Vornahme der Reparaturarbeiten ermöglicht.

Rücksendungen werden nur nach vorheriger Vereinbarung und unserer Genehmigung zurückgenommen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten des Bestellers.

4) Mängel, für die wir haften, beheben wir nach unserer Wahl durch unverzügliche Instandsetzung oder durch Ersatzlieferung. Eine weitergehende Verpflichtung, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, übernehmen wir nicht. Ausgeschlossen sind insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, Wandlung und Minderung (z.B. auf Erstattung von Arbeitslöhnen, Verzugschäden, Verlade- und Vorkosten usw.) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte wegen Sachmängel oder bei Vorliegen von Schadensersatzansprüchen sind ausgeschlossen.

X. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND:

1) Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrage ergebenden oder mit ihm im Zusammenhang stehenden Verpflichtungen, und zwar auch im Falle des Rücktritts, ist Rheine (Westf.)(Germany).

2) Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten, und zwar sowohl für Klagen oder sonstige gerichtliche Verfahren gegen den Besteller oder gegen uns ist Lingen (Ems) (Germany). Bei Rechtsstreitigkeiten mit Auslandsbeziehungen findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.